

Satzung über den Jugendgemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos erlässt auf Grundlage der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Rechtsstellung

- (1) Zur Stärkung der Beteiligung junger Menschen an der kommunalen Willensbildung wird in der Gemeinde Hallbergmoos ein Jugendgemeinderat eingerichtet.
- (2) Der Jugendgemeinderat ist ein dauerhaftes, beratendes Gremium des Gemeinderates.
- (3) Der Jugendgemeinderat besitzt keine Entscheidungsbefugnisse; die Entscheidungszuständigkeit verbleibt beim Gemeinderat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendgemeinderat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, die Jugendliche und junge Menschen betreffen.
- (2) Insbesondere gehören hierzu Themen aus den Bereichen:
 - a) Freizeit, Sport und Jugendkultur
 - b) Bildung, Schule und Ausbildung
 - c) Mobilität und öffentlicher Raum
 - d) Digitalisierung
 - e) Umwelt- und Klimaschutz

§ 3 Rechte

- (1) Der Jugendgemeinderat ist vor Entscheidungen des Gemeinderates zu jugendrelevanten Themen anzuhören.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann Anträge und Empfehlungen an den Gemeinderat richten.
- (3) Anträge des Jugendgemeinderates sind vom Gemeinderat grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Wahl

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Das Nähere regelt eine vom Gemeinderat beschlossene Wahlordnung.

§ 6 Budget

- (1) Dem Jugendgemeinderat wird ein jährliches Sockelbudget in Höhe von 20.000 bis 30.000 Euro zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Einzelprojekte kann das Budget auf bis zu 50.000 Euro erhöht werden, sofern ein Projektbeschluss des Jugendgemeinderates, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie die haushalts- und vergaberechtliche Prüfung durch die Verwaltung vorliegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.